

# Ihr Weg zur Berufsmatura

Informationen zur Berufsreifeprüfung  
am WIFI Salzburg

Stand November 2023



## Reif für die Matura?

Sie wollen studieren oder suchen neue berufliche Perspektiven? Mit der Berufsmatura stehen Ihnen diese Wege offen. Die optimale Vorbereitung erhalten Sie bei uns. Denn: Wir achten neben dem fachlichen Input vor allem darauf, dass Sie die Inhalte verstehen. Und: „Lernen macht wieder Spaß“ ist ein Feedback, das wir immer wieder von unseren Teilnehmern erhalten. Wie wir das machen? Wir setzen seit über 20 Jahren darauf, Lernen lebendig zu gestalten. Und dieser Weg hat sich bewährt: Mit unserer Abschlussquote liegen wir österreichweit im Spitzenfeld. Vielleicht auch das richtige Umfeld für Sie?

### Welche Vorteile die Berufsmatura für Sie hat

Der wichtigste Punkt: Mit Ihrer abgeschlossenen Lehre oder Fachausbildung haben Sie bereits einen Teil des Weges zur Matura absolviert. Somit fehlen Ihnen noch 4 Prüfungen, um eine vollwertige Matura zu erhalten: in Deutsch, Mathematik, Englisch und Ihrem persönlichen Fachbereich. Ein weiterer Vorteil: Beim Fachbereich können Sie Ihre Vorbildung einbringen und auf Maturaniveau heben. Und: Sie erhalten für jedes abgeschlossene Fach ein WIFI-Zeugnis. Das ist von der Wirtschaft anerkannt und unterstreicht zusätzlich Ihr Engagement und Ihre Leistung.

**Fazit:** Mit der Berufsmatura haben Sie eine gleichwertige Matura wie AHS- und BHS-Maturanten. Das berechtigt Sie zum Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs und ermöglicht Ihnen die Einstufung in den gehobenen Bundesdienst (B-Wertigkeit).

### Welche Infos Sie in dieser Broschüre finden

1)	Voraussetzungen	Seite 3
2)	Die Fächer	Seite 3
3)	Welcher Fachbereich passt zu Ihrem Beruf	Seite 10
4)	3 Wege zur Berufsmatura	Seite 11
5)	Kosten und Förderungen	Seite 12
6)	Was Sie sonst noch wissen sollten	Seite 14

## Immer an Ihrer Seite – das Team vom WIFI

Wir verstehen uns als Lernbegleiter und Wegbereiter: vom Ansuchen über die Anmeldung und Vorbereitung bis hin zur Prüfung. Wir beraten, begleiten und coachen Sie sehr gerne. Sollten Sie irgendwo anstehen oder Fragen haben, dann sind wir der richtige Ansprechpartner für Sie.

### Ihre Ansprechpartner

#### WIFI Salzburg

5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 2



Mag. Martina Leitgeb  
T: 0662/8888-604  
E: mleitgeb@wifisalzburg.at



Katharina Stranzinger  
T: 0662/8888-418  
E: kstranzinger@wifisalzburg.at

#### WIFI Pinzgau, 5700 Zell am See, Schulstr. 14



Udo Voglreiter  
T: 06542/72629-54  
E: uvoglreiter@wks.at

#### WIFI Pongau, 5600 St. Johann/Pg., Premweg 4



Petra Gerhardter  
T: 06412/4343-24  
E: pgerhardter@wks.at

#### WIFI Lungau, 5580 Tamsweg, Friedhofstraße 6



Heidi Neumann  
T: 06474/2253  
E: hneumann@wks.at

## 1) Voraussetzungen

Damit Sie zur Berufsmatura antreten können, brauchen Sie eine dieser gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder Ausbildungen:

- Lehrabschlussprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterprüfung
- eine mindestens 3-jährige mittlere Schule (Fachschule)
- Krankenpflegeschule oder Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- eine mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Sanitätshilfsdienste
- Meisterprüfung
- Befähigungsprüfung
- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung
- Dienstprüfung nach Beamten-Dienstrechtsgesetz und eine mindestens 3-jährige Dienstzeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung und jeweils eine mindestens 3-jährige berufliche Tätigkeit, sowie einem erfolgreichen Abschluss des 4. Semesters einer als Schule für Berufstätige geführten Sonderform der genannten Schularten
- erfolgreicher Abschluss eines Konservatoriums
- erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums
- Abschluss der Heilmassage-Ausbildung
- Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz
- Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Außerdem müssen Sie die Zulassungsformalitäten erfüllen, bevor Sie eine der 4 Teilprüfungen ablegen können. Alle notwendigen Infos und Formulare erhalten Sie während des Lehrgangs von uns. Die Zulassung zur Berufsmatura muss nur einmal beantragt werden. Ein weiterer Punkt: Die letzte Teilprüfung können Sie erst nach Ihrem 19. Geburtstag absolvieren.

## 2) Die Fächer

Sie legen die Berufsmatura in 4 Fächern ab:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- Fachbereich

### **Ersatz von einzelnen Fächern**

Sollten Sie z. B. eine Meisterprüfung, eine Fachakademie oder andere höherwertige Ausbildungen absolviert haben, entfällt der Fachbereich. Ebenso werden für Englisch z. B. die Cambridge-Prüfungen CAE, CPE und BEC 3 anerkannt. Dasselbe gilt für ähnliche Fremdsprachen-Prüfungen. Eine Auflistung, welche Prüfungen angerechnet werden, finden Sie in der Anlage: „Verordnung des Bundesministers für Bildung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung“.

# Deutsch

## Lehrplan

### Textkonzeption und Stilistik

Ein guter Text lebt von einem „roten Faden“, klaren Inhalten und dem passenden Stil. Daher werden Sie lernen, darauf zu achten, für welche Zielgruppe ein Text gedacht ist und welche Funktion er vorwiegend erfüllen soll (etwa Information, Reflexion oder Appell).

### Weltwissen und Medienkompetenz

Schreiben und Präsentieren geht leichter von der Hand, wenn man etwas zu sagen hat. Darum setzen wir uns im Kurs mit aktuellen Themen und dem Umgang mit Medien auseinander: Wie funktionieren moderne Print- und Webangebote? Was unterscheidet Fakten von Meinungen?

Wo verläuft die Grenze zwischen Information und Beeinflussung?

### Präsentationstechniken und Rhetorik

Wissen um Rhetorik hilft nicht nur bei der Analyse von Medienangeboten. Es hilft Ihnen auch, Ihre Ansichten zu vertreten und sich selbst zu präsentieren. Denn: Auch hier sind klare Strukturen und fokussiertes Herangehen wichtig. Sie werden lernen, Sprache, Gestik und Mimik bewusst und zielführend einzusetzen. Bringen Sie Ihre Meinung auf den Punkt und Ihre Zuhörer auf Ihre Seite.

### Grammatik und Rechtschreibung

Auch der inhaltlich beste Text wirkt wenig überzeugend, wenn sich viele Fehler darin befinden. Auch die beststrukturierte Präsentation verliert an Kraft, wenn die Sätze holpern. Daher werden im Kurs Ihr Wissen und Ihre Fähigkeiten in punkto Wort-, Satz- und Textgrammatik sowie in der Rechtschreibung aufgefrischt und vertieft. Wichtig: Diese Kompetenzen werden bei der Matura nicht direkt abgeprüft. Sie bilden aber die Grundlage für gelingende mündliche und schriftliche Kommunikation.

## Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: eine 5-stündige schriftliche Prüfung (am PC), mit zentral gestellten Aufgaben vom Bundesministerium für Bildung, und eine mündliche Prüfung.

## Prüfungsort

Der schriftliche Teil der Prüfung findet an Ihrem WIFI statt, der mündliche Teil ca. ein bis zwei Monate später an der HAKzwei in Salzburg.

# Mathematik

## Lehrplan

Mathematik heute ist mehr als das Abarbeiten von Rechenoperationen oder das Befüllen von Formeln. Mathematik heute löst konkrete, alltagsnahe und berufspraktische Probleme.

Die mathematischen Handlungskompetenzen dafür lernen Sie bei uns:

### Modellieren und Transferieren

Mathematik ist Übersetzen: Von realen Vorgängen in die Welt der Zahlen, von der Welt der Zahlen zurück ins Leben. Dieses Übersetzen will gelernt sein: Sie werden die Fähigkeit erwerben, aus kurzen Texten herauszulesen, welche Rechenoperationen bei welchem Problem nötig sind. Und: Wie man diese Fähigkeit in Alltag und Berufsleben nutzen kann.

### Interpretieren und Dokumentieren

Wir leben heute in einer Welt voller Daten. Wer solche Daten „lesen“ und nutzen kann, dem fällt vieles leichter. Sie werden lernen, Zahlen und Daten zu deuten, um herauszufinden, welche Informationen in ihnen stecken. Und: Sie werden lernen, mathematische Modelle brauchbar darzustellen und zu erläutern.

### Argumentieren und Kommunizieren

Man diskutiert fast täglich. Oft auch über Zahlen (denken Sie etwa an Finanzielles: Preise, Miete etc.). Und oft gibt es gute Gründe für unterschiedliche Sichtweisen. Sie werden mathematische Probleme und verschiedene Lösungswege diskutieren. Und: Sie werden ausdrücken können, welche mathematischen Zusammenhänge bestimmte Formeln beschreiben.

### Operieren und Technologieeinsatz

Effizientes Vorgehen lohnt sich auch in der Mathematik: Wie rechnet oder konstruiert man sinnvoll und schnell? Welche Tätigkeiten erledigt man selbst – und wann ist es nützlicher, Taschenrechner und Mathematiksoftware für einen arbeiten zu lassen? Sie werden beides lernen: eigenständiges Rechnen, Konstruieren und Arbeiten mit Tabellen und Grafiken. Und: das kompetente Nutzen moderner Technologie.

Um auf alle Herausforderungen gut vorbereitet zu sein, erhalten Sie von uns einen Taschenrechner, ein Formelheft sowie ein ausführliches und gut verständliches Skriptum. Außerdem stellen wir Ihnen das Programm *GeoGebra* zur Verfügung, das für Sie Gleichungen löst, Graphen zeichnet und die Wahrscheinlichkeitsrechnung bewältigt. Und: Wir bieten Ihnen parallel zum Lehrgang einen youtube-Channel an.

## Prüfung

4,5-stündige schriftliche Prüfung mit zentral gestellten Aufgaben vom Bundesministerium für Bildung. Sollte diese Prüfung negativ ausfallen, können Sie an einer mündlichen Kompensationsprüfung teilnehmen.

## Prüfungsort

Die schriftliche Prüfung findet an Ihrem WIFI statt. Die mündliche Kompensationsprüfung wird nur am WIFI Salzburg angeboten.

# Englisch

## Lehrplan

Laut dem irischen Schriftsteller Frank Harris ist jede Sprache wie ein offenes Fenster, das einen neuen Ausblick auf die Welt eröffnet. Die englische Sprache eröffnet Ihnen einen besonders großen Horizont, da Sie sich damit fast überall auf unserem Planeten verständigen können. Ein Weg, den wir Ihnen gerne eröffnen.

## Vielfalt in den Inhalten

Das Leben ist bunt und die Welt vielfältig. Um diese Vielfalt zur Sprache zu bringen, braucht man die richtigen Worte und das richtige Handwerkszeug. Im Rahmen des Englischkurses am WIFI lernen Sie, flüssig und wirkungsvoll über ein breites Spektrum von allgemeinen, beruflichen und persönlichen Themen zu sprechen. Und wer weiß: Vielleicht fangen Sie auch zeitweise an, auf Englisch zu denken?

## Kompetenz in der Strukturierung

Wer sich klar und verständlich ausdrücken kann, wird verstanden. In unterschiedlichen Aufgabenstellungen trainieren wir mit Ihnen, Standpunkte zu begründen und zu verteidigen, Zusammenhänge zwischen Ideen deutlich zu machen sowie wichtige Punkte und relevante Details hervorzuheben. Sie lernen, bestimmte Aspekte genauer auszuführen und alles mit einem angemessenen Schluss abzurunden. Denn: Kommunikation ist, was ankommt.

## Sicherheit in der Sprachverwendung

Reden in anderen Sprachen fällt leichter, wenn man auf die eigenen sprachlichen „Basics“ vertrauen kann. Deshalb vergrößern Sie im Englischkurs Ihren Wortschatz und lernen komplexe Satzstrukturen kennen und nutzen. Außerdem verbessern Sie Ihre Grammatik und Aussprache. So setzen Sie einen Schritt nach dem anderen, um Ihre Englischkenntnisse auf Matura-Niveau zu bringen.

## Prüfung

15-minütige mündliche Prüfung mit einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten. Die Prüfung selbst wird vom WIFI-Trainerteam zusammengestellt und betreut. Der Prüfungsvorsitz kommt vom Landesschulrat.

## Prüfungsort

Die Prüfung findet an Ihrem WIFI statt.

## Fachbereich

Am WIFI bieten wir Ihnen folgende Fachbereiche an:

### **Für alle Teilnehmer möglich:**

- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
- Informationsmanagement und Medientechnik
- Politische Bildung und Recht
- Gesundheit und Soziales

### **Nur für Teilnehmer mit einem fachlichen Hintergrund:**

- Maschinenbau
- Bautechnik

Ein fachlicher Hintergrund bedeutet: Sie haben eine Lehre, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit, die sich einem Fachbereich zuordnen lässt. Eine Dachdeckerin passt zum Beispiel in den Fachbereich Bautechnik, ein Mechatroniker in Maschinenbau.

Welcher Fachbereich für Sie am besten passt bzw. möglich ist, erfahren Sie in Kapitel 3 oder direkt bei uns. Sollten Sie z. B. eine Meisterprüfung, eine Fachakademie oder andere höherwertige Ausbildungen absolviert haben, entfällt der Fachbereich.

Wichtig: Die Wahl Ihres Fachbereichs ist bindend. Bedeutet: Es kann während des Lehrgangs weder die gewählte Schule (in Salzburg die HAKzwei), noch der gewählte Fachbereich gewechselt werden.

### **Lehrplan**

Den individuellen Lehrplan finden Sie auf den nächsten Seiten bei den jeweiligen Fachbereichen.

### **Prüfung**

Es gibt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung dauert 5 Stunden. Die mündliche Prüfung 10 Minuten, mit einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten. Die Prüfung selbst wird vom WIFI-Trainerteam zusammengestellt und betreut. Der Prüfungsvorsitz kommt vom Landesschulrat.

### **Prüfungsort**

Die Prüfung findet an Ihrem WIFI statt.

# Lehrpläne der Fachbereiche

## Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

### Lehrplan

- Betriebs- und Volkswirtschaft, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftspolitik, öffentliche Wirtschaft und Privatwirtschaft
- Kaufvertrag, rechtliche Grundlagen
- betriebliche Leistungserstellung, Material- und Warenwirtschaft, betriebliche Leistungsverwertung (Absatz) - Marketing, internationale Geschäftstätigkeit
- Management und Managementfunktionen, Projekt- und Qualitätsmanagement
- Personalmanagement, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Betrieb, Personalverrechnung
- Rechnungswesen: Buchführung, Bilanz, Steuerlehre und Kostenrechnung
- Finanzierung und Investition, Controlling
- Unternehmensgründung - Entrepreneurship

Folgendes Grundlagenwissen wird kurz wiederholt:

- System der doppelten Buchführung
- Belegwesen und Beleggrundsätze
- Verbuchung laufender Geschäftsfälle
- Auswirkung der Buchungen auf Erfolg und Kapital, Bilanz, der Weg von der Eröffnungsbilanz zur Schlussbilanz
- Umsatzsteuer, innergemeinschaftlicher Erwerb
- Verbuchung von Originalbelegen anhand eines Fallbeispiels

## Fachbereich Informationsmanagement und Medientechnik

### Lehrplan

- Informationssysteme und Netzwerke
- Bild-, Video- und Soundbearbeitung
- Autorensysteme, Beschreibungssprachen, Skriptsprachen, Makros, Applets, Benutzerschnittstellen
- Multimediadesign und Webpublishing
- Datenmodellierung und Datenbanken
- soziale Auswirkungen der neuen Technologien, Datensicherheit und Datenschutz

## Fachbereich Politische Bildung und Recht

### Lehrplan

- Aktive Staatsbürgerschaft, Menschenrechte und gesellschaftliche Werte
- Europäische und österreichische Rechtsordnung, staatliche Strukturen, internationale Organisationen
- Rechtsanwendung im Alltag unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzbereiches
- Rechtsdurchsetzung, Verfahren, Rechtsinformation
- Unternehmer und Arbeitnehmer in Recht und Wirtschaft
- Zivilgesellschaft und Staat, gemeinwirtschaftliche Ansätze, politische Partizipation

## **Fachbereich Gesundheit und Soziales**

### **Lehrplan**

- Hygiene und Ernährung
- Betreuungsmaßnahmen und Gesundheitstraining
- Biomechanik und Stoffwechsel
- angewandte Psychologie
- soziale Verwaltung und Sanitätsrecht
- Sozialpsychologie und Psychosomatik

## **Fachbereich Maschinenbau**

### **Lehrplan**

- Grundbegriffe der Mechanik, Kräftesysteme, Festigkeit, Normen
- Statik
- Kinematik und Dynamik
- Festigkeit von Werkstoffen
- Maschinenelemente
- Umweltfragen im Maschinenbau, computergestützte Konstruktion

## **Fachbereich Bautechnik**

### **Lehrplan**

- Bauplatz und Gründung (Absicherung, Baugrund, Fundamente)
- aufgehendes Mauerwerk
- Decken und Dächer
- Ausbauarbeiten, Stiegen und Hauskanalisation
- Holzbau und Stahlbau
- Umweltschutz, Recycling von Baumaterial

### 3) Welcher Fachbereich passt zu Ihrem Beruf

Ihr Fachbereich hängt von Ihrer Lehre, Ausbildung oder Ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Wenn Sie eine Fachschule abgeschlossen haben, gelten alle schulverwandten bzw. unterrichteten Fächer.

Die nachfolgende Liste für Teilnehmer „mit einem fachlichen Hintergrund“ soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Ihr Beruf steht nicht in der Liste?

Dann wenden Sie sich bitte an uns oder an die HAKzwei Salzburg  
(E: [michael.poeschl@bildung.gv.at](mailto:michael.poeschl@bildung.gv.at), T: 0662/43 31 37-0).

<b>Maschinenbau</b>	
Werkzeugmechaniker/in Bergwerksschlosser/in – Maschinenhauer/in Berufskraftfahrer/in Baumaschinentechniker/in Karosseriebautechniker/in Maschinenbautechniker/in Metalltechniker/in Dreher/in Spengler/in Werkzeugmechaniker/in Zerspanungstechniker/in Elektromaschinen- und Anlagentechniker/in Kraftfahrzeugtechniker/in Produktionstechniker/in Maschinenschlosser Mechatroniker	<b>Eventuell möglich bei:</b> Schulen mit Unterrichtsfach im Bereich „Maschinenbau“

<b>Bautechnik</b>	
Dachdecker/in Maurer/in Pflasterer/Pflasterin Platten- und Fliesenleger/in Sanitär- und Klimatechniker/in Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung Installations- und Gebäudetechniker/in Sonnenschutztechniker/in	<b>Eventuell möglich bei:</b> Zimmerer/Zimmerin Tischler/in Tapezierer/in und Dekorateur/in Technische/-r Zeichner/in Schulen mit Unterrichtsfach im Bereich „Bautechnik“

## 4) 3 Wege zur Berufsmatura

Diese 3 Wege führen zur Berufsmatura:

- Abendkurse unter der Woche
- 1-jähriger geblockter Kompaktkurs für Mathematik am Freitagnachmittag
- 1-jähriger Tageslehrgang

### **Abendkurse**

Bei den Abendkursen dauern die Lehrgänge rund 1 Jahr. Jedes Fach wird jeweils an einem Abend pro Woche unterrichtet. Ihr Zeitaufwand liegt also zwischen einem und vier Abenden pro Woche, je nachdem, wie viele Fächer Sie belegen.

Berufstätigen empfehlen wir, nicht mehr als 2 Teilbereiche in einem Kursjahr gleichzeitig zu besuchen. Kombinieren Sie beispielsweise Deutsch mit Mathematik und Englisch mit dem Fachbereich. In Salzburg starten die drei allgemeinbildenden Fächer (D, M, E) immer im Spätsommer und im Frühjahr; in den Bezirksstellen nur im Spätsommer.

### **Kompaktkurs**

Für Mathematik bieten wir einen 1-jährigen geblockten Kompaktkurs am Freitagnachmittag an.

### **Tageslehrgang**

Beim 1-jährigen Tageslehrgang werden die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch tagsüber unterrichtet (3 Tage pro Woche). Der Tageslehrgang eignet sich für Teilnehmer, die am Abend arbeiten oder nach der Schule eine Weiterqualifizierung anstreben. Bitte beachten Sie: Beim Tageslehrgang müssen Sie Ihren persönlichen Fachbereich extra buchen.

### **Extra-Angebot: Lernstudios**

Sollten Sie inhaltlich nicht ganz sattelfest sein, dann bieten wir Ihnen eine günstige Lösung: Mit den Lernstudios können Sie gezielt an Schwächen arbeiten und mit unserem Trainerteam den Lehrstoff weiter vertiefen. So bleibt keine Frage offen. Zur Info: Dieses Angebot können Sie optional zu den Lehrgängen buchen.

## 5) Kosten und Förderungen

### Kosten

Die aktuellen Kosten der Berufsmatura finden Sie online unter [www.wifisalzburg.at](http://www.wifisalzburg.at) unter dem Reiter Berufsmaturaprüfung.

Im Kursbeitrag enthalten sind:

- Unterricht
- Kursunterlagen
- Anmeldegebühr
- erster Prüfungsantritt

Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich zum Prüfungstermin anmelden und unentschuldigt nicht erscheinen, verfällt Ihre Prüfungsgebühr. Wiederholungsprüfungen sind selbst zu bezahlen.

### Teilzahlung

Gerne können Sie den Kursbeitrag auch in Teilzahlungen begleichen. Sollte das für Sie interessant sein, dann melden Sie sich einfach bei uns.

### Stornobedingungen

Sie können die Teilnahme an einer Veranstaltung bis zu 14 Tage vor Kursbeginn schriftlich kostenlos stornieren. Nach dieser Frist verrechnen wir eine Stornogebühr in der Höhe von 50 %. Ab dem Veranstaltungsbeginn wird der gesamte Kursbeitrag fällig. Gerichtsstand ist Salzburg.

### Rücktrittsrecht

Wenn Sie sich online, telefonisch oder per E-Mail anmelden, haben Sie ein 14-tägiges Rücktrittsrecht. Dafür müssen Sie das WIFI Salzburg innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss über Ihren Rücktritt informieren. Eine Vorlage dafür finden Sie unter [www.wifisalzburg.at/widerruf](http://www.wifisalzburg.at/widerruf).

## Förderungen

### Bildungsscheck des Landes Salzburg

Sie erhalten den Bildungsscheck, wenn Sie

- den Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatz seit mind. 1 Jahr im Bundesland Salzburg haben
- den Kursbeitrag selbst bezahlt haben (nicht Ihr Unternehmen)
- bei den Kursen mindestens eine Anwesenheit von 75 % erreicht haben.

Genauere Informationen zu allen Förderungen finden Sie online unter [www.wifisalzburg.at/foerderungen](http://www.wifisalzburg.at/foerderungen) oder in unserem Informationsblatt.

### Bildungskarenz

Bei der Bildungskarenz können Sie sich für 2 bis maximal 12 Monate von der Arbeit freistellen lassen. Dafür sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Einverständnis Arbeitgeber
- Mindestens 6-monatige Beschäftigung beim Arbeitgeber (Ausnahme bei Saisonkräften)
- Anspruch auf Arbeitslosengeld
- Die wöchentliche Weiterbildung beträgt mindestens 20 Stunden (inkl. Lern- und Übungszeiten). Wenn Sie Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr haben, reichen 16 Wochenstunden.
- Für einen fortlaufenden Bezug darf der Lehrgang nicht unterbrochen werden (Ausnahmen: Vorlaufzeit, Ferien usw.).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice Salzburg.

## Steuervorteile

### Für Privatpersonen

Sie können Ihre Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten als Werbungskosten in der Jahressteuererklärung anführen. Dazu zählen unter anderem die Bruttobeträge der Rechnungen, Bücher und das Kilometergeld.

### Für Selbstständige

Sie können Ihre berufliche Aus- und Weiterbildung als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Dazu zählen auch Umschulungen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für private Ausbildungen (z. B. Esoterik, Sport usw.).

## 6) Was Sie sonst noch wissen sollten

### Anwesenheit

Ihr Ziel sollten 100 % Anwesenheit sein. Diese Empfehlung hat einen guten Grund: Es passieren oft unerwartete Dinge – beruflich wie privat. Sie müssen zum Beispiel für einen Kollegen einspringen, es kommt Ihnen kurzfristig etwas Unerwartetes dazwischen oder Sie werden selbst einmal krank. Und genau für solche Situationen haben Sie einen Zeitpuffer von 25 %.

Das bedeutet: Damit Sie zu den Prüfungen antreten können, müssen Sie in den einzelnen Fächern mindestens zu 75 % anwesend sein. Planen Sie bitte auch zusätzliche Lern- und Übungszeiten ein. Vergessen Sie nicht: Sie wollen in relativ kurzer Zeit das Maturaniveau erreichen.

### Gültigkeit der Berufsmatura im Ausland

Wenn Sie im Ausland studieren wollen, dann erkundigen Sie sich vor der Berufsreifeprüfung, ob Sie eine Zulassung erhalten. Leider wird die österreichische Berufsreifeprüfung im Ausland überwiegend nicht anerkannt. Aber: Sollten Sie bereits in Österreich erfolgreich studieren, dann können Sie in der Regel auch an ausländischen Universitäten weiterstudieren (innerhalb der EU).

### Maturaprüfung

Eine gute Nachricht vorweg: In der Regel schließen über 90-95 Prozent der angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten die Teilprüfungen positiv ab.

Die Prüfungen können, müssen aber nicht, am Ende eines jeden Lehrganges abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt durch das WIFI, den Landesschulrat für Salzburg und das zuständige Bundesministerium (Zentralmatura-Termine).

Während die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht erfolgen, finden die mündlichen Prüfungen vor einer Prüfungskommission unter der Prüfungsvorsitzführung des Landesschulrates Salzburg statt.

Drei der vier Teilprüfungen können Sie als WIFI-Prüfungen absolvieren. Lediglich eine der Teilprüfungen ist an einer höheren Schule abzulegen. In Salzburg gilt das für das Fach Deutsch. Es wird an der HAKzwei Salzburg abgelegt.

Bei einem negativen Ergebnis können Sie jede Teilprüfung im Rahmen der Berufsreifeprüfung bis zu 3 Mal wiederholen, sofern zwischen den Prüfungen ein Abstand von 2 Monaten liegt. Die Gebühren für die Wiederholungsprüfung müssen Sie bezahlen. Sollten Sie nach dem vierten Versuch kein positives Ergebnis erreichen, sind leider österreichweit keine weiteren Versuche möglich.

Die Anerkennung der einzelnen WIFI-Prüfungen ist nach dem Gesetz gewährleistet.

### Maturazeugnis

Nach dem positiven Ablegen aller vier Prüfungen erhalten Sie ein Gesamtzeugnis für die Berufsreifeprüfung. Darin enthalten: die Benotung der einzelnen Teilprüfungen. Das Maturazeugnis wird von der HAKzwei in Salzburg ausgestellt und ist einem AHS- oder BHS-Maturazeugnis optisch sehr ähnlich.

## Teilnehmerstimmen

„Mathe war für mich immer ein großes Zahlenrätsel, Deutsch ein Wackelfach. Mit der Berufsmatura am WIFI habe ich einen anderen Zugang zum Lernen bekommen. Es hat Spaß gemacht und ich hab's verstanden. Heute schreibe ich Texte für Top-Unternehmen und leite einen eigenen Lehrgang.“

*Mag. Christoph Egger*  
*Absolvent Berufsmatura*  
*WIFI Salzburg*

„Bildung ist in der heutigen Arbeitswelt eines der wichtigsten Güter, um positiv auf sich aufmerksam zu machen. Mit der Berufsreifeprüfung habe ich mir meinen Traum vom beruflichen Aufstieg ermöglicht und kann in der Zukunft studieren, was auch immer ich für meinen zukünftigen Berufsweg brauche. Ich habe in dieser Zeit viel dazugelernt und Kontakte für die Zukunft geknüpft.“

*Angela Pesendorfer*  
*Absolventin Berufsmatura*  
*WIFI Salzburg*

„Lernen war für mich seit der Schulzeit ein „notwendiges Übel“. Durch die nette Atmosphäre und das angenehme Lernklima am WIFI habe ich Lernen neu erleben dürfen und aus der Notwendigkeit des Lernens wurde Spaß am Weiterbilden. Die Berufsreifeprüfung hat mir nicht nur den Zugang zu weiteren Bildungseinrichtungen ermöglicht, sondern auch meinen persönlichen Zugang zum Lernen neu definiert.“

*Christof Brand*  
*Absolvent Berufsmatura*  
*WIFI Salzburg*

# Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)

Gesamte Rechtsvorschrift für Berufsreifeprüfungsgesetz, Fassung vom 14.8.2020

## Langtitel

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)  
StF: BGBl. I Nr. 68/1997 (NR: GP XX IA 459/A AB 752 S. 78. BR: AB 5477 S. 628.)

## Änderung

BGBl. I Nr. 21/1998 (NR: GP XX AB 1015 S. 102. BR: AB 5598 S. 634.)  
BGBl. I Nr. 52/2000 (NR: GP XXI IA 152/A AB 160 S. 29. BR: AB 6146 S. 666.)  
BGBl. I Nr. 91/2005 (NR: GP XXII RV 975 AB 1044 S. 117. BR: 7335 AB 7358 S. 724.)  
BGBl. I Nr. 118/2008 (NR: GP XXIII RV 577 AB 638 S. 65. BR: AB 7999 S. 759.)  
BGBl. I Nr. 45/2010 (NR: GP XXIV RV 712 AB 766 S. 70. BR: AB 8345 S. 786.)  
BGBl. I Nr. 32/2011 (NR: GP XXIV RV 1070 AB 1139 S. 103. BR: AB 8488 S. 796.)  
BGBl. I Nr. 9/2012 (NR: GP XXIV RV 1617 AB 1628 S. 141. BR: AB 8658 S. 804.)  
BGBl. I Nr. 89/2012 (NR: GP XXIV RV 1808 AB 1821 S. 167. BR: 8762 AB 8783 S. 812.)  
[CELEX-Nr.: 32003L0109, 32004L0038, 32004L0083, 32005L0036, 32009L0050]  
BGBl. I Nr. 75/2013 (NR: GP XXIV RV 2212 AB 2287 S. 199. BR: AB 8953 S. 820.)  
BGBl. I Nr. 97/2015 (NR: GP XXV RV 682 AB 747 S. 86. BR: AB 9446 S. 844.)  
BGBl. I Nr. 75/2016 (NR: GP XXV RV 1194 AB 1240 S. 138. BR: 9615 AB 9636 S. 856.)  
BGBl. I Nr. 47/2017 (NR: GP XXV IA 2017/A AB 1580 S. 173. BR: AB 9778 S. 866.)  
BGBl. I Nr. 138/2017 (NR: GP XXV IA 2254/A AB 1707 S. 188. BR: AB 9852 S. 871.)  
BGBl. I Nr. 13/2020 (NR: GP XXVII AB 103 S. 16. BR: S. 903.)

## Text

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erwerben, wenn sie eine der nachstehend genannten Prüfungen bzw. Ausbildungen erfolgreich abgelegt bzw. absolviert haben:

1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
3. mindestens dreijährige mittlere Schule,
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997,
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961,
6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990,
9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E 2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige,
11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium,
12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war,
13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002,
14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012,
15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997.

(2) Zu den mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und Studiengängen, Universitäten und akkreditierten Privatuniversitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333.

(3) Die Berufsreifeprüfung ist eine Externistenprüfung im Sinne des § 42 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften über Externistenprüfungen.

§ 2. Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

## Inhalt und Umfang der Berufsreifeprüfung

**§ 3.** (1) Die Berufsreifeprüfung umfaßt folgende Teilprüfungen:

1. Deutsch: eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine mündliche Prüfung bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben;
2. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik): eine viereinhalbständige schriftliche Klausurarbeit mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule und eine allfällige mündliche Kompensationsprüfung;
3. Lebende Fremdsprache: nach Wahl des Prüfungskandidaten eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung mit den Anforderungen einer Reifeprüfung einer höheren Schule;
4. Fachbereich: eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2011)

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 entfällt für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen, die diesen Anforderungen entsprechen.

(3) Die Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 4 kann

1. auch über ein Thema abgelegt werden, das sowohl der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten als auch dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, oder
2. an Stelle der fünfständigen schriftlichen Klausurarbeit auch in Form einer projektorientierten Arbeit (einschließlich einer Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes) auf höherem Niveau abgelegt werden (Projektarbeit).

## Zulassung zur Berufsreifeprüfung

**§ 4.** (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist bei der öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule einzubringen, vor deren Prüfungskommission der Prüfungskandidat die Berufsreifeprüfung abzulegen wünscht. An der Schule müssen die für die abzulegenden Teilprüfungen erforderlichen Fachprüfer zur Verfügung stehen.

(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 sowie des Geburtsdatums,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 52/2000)

3. die Wahl, ob die Teilprüfung „Lebende Fremdsprache“ (§ 1 Abs. 1 Z 3) schriftlich oder mündlich abgelegt wird,
4. Angaben zur Teilprüfung aus dem Fachbereich (§ 3 Abs. 1 Z 4),
5. gegebenenfalls die in Aussicht genommene Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b Abs. 1 und 2 sowie
6. den beabsichtigten Zeitpunkt der vor der Prüfungskommission (§ 5) abzulegenden Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung.

Im Falle der beabsichtigten Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 können die Angaben gemäß Z 4 auch einen Vorschlag für die Themenstellung und die inhaltliche Abgrenzung des fachlichen Umfeldes der Projektarbeit enthalten. Die Festlegung der Themenstellung und des fachlichen Umfeldes erfolgt auf Antrag und in Abstimmung mit dem Zulassungswerber durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Abs. 4).

(3) Der Prüfungskandidat darf zur letzten Teilprüfung nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres antreten. Abweichend von § 1 Abs. 1 darf der Prüfungskandidat zu höchstens drei Teilprüfungen bereits vor erfolgreichem Abschluss einer der in § 1 Abs. 1 genannten Ausbildungen bzw. Prüfungen antreten. Bei vierjährigen Lehrberufen kann die Teilprüfung über den Fachbereich unter sinngemäßer Anwendung des § 8a und des § 11 Abs. 1 auch im Rahmen der Lehrabschlussprüfung abgelegt werden.

(3a) Bei negativer Beurteilung der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin auf Antrag im selben Prüfungstermin zu einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung zuzulassen.

(4) Über die Zulassung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

(5) Nach der Zulassung zur Berufsreifeprüfung ist ein Wechsel der Prüfungskommission nicht mehr zulässig.

## Prüfungskommission

**§ 5.** (1) Die Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen besteht aus dem Vorsitzenden und dem Prüfer der Teilprüfung.

(2) Vorsitzender ist der Leiter jener Schule, an der die Anmeldung zur Berufsreifeprüfung (§ 4 Abs. 1) erfolgt ist. Der Schulleiter oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters kann die Vorsitzführung einem anderen Lehrer der betreffenden Schule übertragen. Werden Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung abgelegt (§ 6 Abs. 3), so obliegt dem Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission auch bezüglich der Durchführung dieser Teilprüfung(en) die Vorsitzführung.

(3) Die Prüfer für die einzelnen Teilprüfungen sind vom Vorsitzenden (Abs. 2 erster Satz) zu bestellen. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen einer Reifeprüfung gemäß § 6 Abs. 3 sind Lehrer zu Prüfern zu bestellen, die bereits der Reifeprüfungskommission angehören.

## Durchführung der Prüfung

**§ 6.** (1) Die Teilprüfungen können nach Wahl des Prüfungskandidaten gemeinsam zu einem Termin oder getrennt abgelegt werden. Die Festlegung der Prüfungstermine von schriftlichen Klausurarbeiten hat hinsichtlich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 durch den zuständigen Bundesminister, hinsichtlich der übrigen Teilprüfungen durch den Vorsitzenden zu erfolgen, welcher Wünschen des Prüfungskandidaten nach Möglichkeit zu entsprechen hat.

(1a) Die Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung sind – unbeschadet des § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015 und des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 – innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung (§ 4 Abs. 4), nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Lehrplan- und Prüfungsvorschriften, danach nach den jeweils geltenden Vorschriften abzulegen.

(2) Die Ablegung der mündlichen Prüfung(en) hat vor der Prüfungskommission (§ 5) zu erfolgen. Für die Beaufsichtigung während der schriftlichen Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Vorsorge zu treffen. Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch am Standort einer Berufsschule oder einer mittleren Schule oder, wenn es wegen der Zahl der zur Prüfung antretenden Prüfungskandidaten notwendig ist, auch an einem anderen Prüfungsort durchführen.

(3) Die Teilprüfungen können auch im Rahmen einer Reifeprüfung an der Schule, bei der sich der Prüfungswerber angemeldet hat, abgelegt werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter oder bei Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, der Leiter des Schulclusters hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.

### Beurteilung und Wiederholung der Teilprüfungen

**§ 7.** (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die einzelnen Teilprüfungen hat die allfällige schriftliche und die allfällige mündliche (Kompensations)Prüfung nach Abgabe eines Beurteilungsvorschlages durch den Prüfer zu beurteilen und eine Gesamtbeurteilung für die Teilprüfung auszusprechen. Die Beurteilungsstufen sind: „Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“ und „Nicht genügend“. Grundlage für die Beurteilung sind die vom Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben erwiesene Kenntnis des Prüfungsgebietes, die dabei gezeigte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten des Prüfungsgebietes, die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Inhaltes des Prüfungsgebietes, die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lernziele des betreffenden Prüfungsgebietes und die im Rahmen der Präsentation und Diskussion (§ 3 Abs. 1 Z 1 und 4) nachgewiesenen Kompetenzen in der Ausdrucks- und Diskursfähigkeit in der deutschen Sprache.

(2) Nach Entgegennahme der Aufgabenstellung ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Die Teilprüfung ist zu beurteilen.

(3) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(4) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Teilprüfungen, die gemäß Abs. 3 nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

(5) Über die Gesamtbeurteilung der einzelnen Teilprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, wobei im Zeugnis über die Teilprüfung im Fachbereich gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 die Themenstellung dieser Prüfung und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzugeben ist. Zeugnisse über die einzelnen Teilprüfungen sind nicht auszustellen, sofern alle Teilprüfungen im Rahmen eines Prüfungstermines abgelegt werden und sofort ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung gemäß § 9 ausgestellt werden kann. Sofern im Rahmen der schriftlichen Klausurarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine negative Beurteilung der Klausurarbeit erfolgte und auf Antrag des Prüfungskandidaten eine mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

### Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

**§ 8.** (1) Auf Antrag einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, oder einer öffentlichen Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit kann der zuständige Bundesminister einen Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet anerkennen. Auf Antrag des Bundesministers für Inneres kann der zuständige Bundesminister einen von der Sicherheitsakademie gemäß § 11 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, geführten Lehrgang als zur Vorbereitung auf die Teilprüfung über den Fachbereich „Politische Bildung und Recht“ geeignet anerkennen.

(1a) Die Anerkennung hat zu erfolgen, wenn der vorzulegende Lehr- oder Studienplan von seinen Anforderungen her jenen von öffentlichen höheren Schulen gleichwertig ist und die Vortragenden sowie die Prüfer über eine facheinschlägige, zum Unterricht nach den Anforderungen einer berufsbildenden höheren Schule befähigende Qualifikation verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ kommen auch Personen in Betracht, welche ein facheinschlägiges, zum Unterricht nach den Anforderungen einer höheren Schule befähigendes Studium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine zumindest zwölfmonatige Berufserfahrung als Vortragende in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung verfügen. Als Vortragende in Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Teilprüfung „Fachbereich“ kommen auch Personen in Betracht, welche über eines der nachstehend genannten Lehramter verfügen:

1. Lehramt für Berufsschulen, Fachgruppe II (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände),
2. Lehramt für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Fachgruppe A (für fachtheoretische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren Schulen),
3. Lehramt für den Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
4. Lehramt für den Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
5. Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Der zuständige Bundesminister kann, wenn es im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Abschlüsse erforderlich ist, kompetenzbasierte Curricula für die Vorbereitung zu den einzelnen Teilprüfungen verordnen, welche den anerkannten Lehrgängen zu Grunde zu legen sind.

(2) Die Anerkennung des Lehrgangs als zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung geeignet erfolgt im Hinblick auf den eingereichten, einer gesetzlich geregelten höheren Schultart zuordenbaren, Lehr- oder Studienplan auf die Dauer von höchstens fünf Jahren und ist bei Änderung oder Neuerlassung desselben neu zu beantragen.

(3) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Vor der Anerkennung ist die Bildungsdirektion zu hören. Die Anerkennung ist gemeinsam mit dem Lehr- oder Studienplan oder mit dem verordneten Curriculum, der bzw. das dem anerkannten Lehrgang zu Grunde liegt, durch den Rechtsträger gemäß Abs. 1 auf geeignete Weise kund zu machen.

### Durchführung der Prüfungen an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

**§ 8a.** (1) Die Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen gemäß § 8 finden vor einer Prüfungskommission unter der Vorsitzführung eines fachkundigen Experten mit einschlägigen Erfahrungen in der Durchführung von abschließenden Prüfungen statt. Der Rechtsträger des anerkannten Lehrganges hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der Bildungsdirektion gegenüber

die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen. Die Bildungsdirektion hat binnen vier Wochen nach Einlangen des Vorschlages die namhaft gemachte Person oder einen anderen fachkundigen Experten des öffentlichen Schulwesens mit der Vorsitzführung zu betrauen. Auf Antrag eines Rechtsträgers gemäß § 8 Abs. 1 hat die Bildungsdirektion auch fachkundige Experten des öffentlichen Schulwesens als Prüfer beizustellen.

(2) Der Prüfung sind die Lehr- oder Studienpläne des anerkannten Lehrganges zu Grunde zu legen. Sie hat unter sinngemäßer Anwendung der Prüfungsordnung der entsprechenden höheren Schulart zu erfolgen. Die Beurteilung jeder einzelnen Teilprüfung erfolgt durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(3) Die Rechtsträger gemäß § 8 Abs. 1 haben gemeinsam mit dem Vorsitzenden (Abs. 1) unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie der Teilprüfung „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 2 (schriftlich oder projektorientierte Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion unter Einbeziehung des fachlichen Umfeldes sowie mündlich) festzulegen.

(4) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten (Abs. 1) sind

1. dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens gemäß Art. 1 des BIFIE-Gesetzes 2008, BGBl. I Nr. 25, bezüglich der Teilprüfungen „Deutsch“, „Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik)“ und „Lebende Fremdsprache“ (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch; in weiteren Sprachen nach Maßgabe einer Verordnung des zuständigen Bundesministers) gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 jeweils die Zahl der Prüfungskandidaten von schriftlichen Klausurarbeiten und
2. der Bildungsdirektion bezüglich der Teilprüfungen „Lebende Fremdsprache“ (sofern nicht von Z 1 erfasst) und „Fachbereich“ gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten und die Themenstellungen der projektorientierten Arbeiten einschließlich der Abgrenzung des fachlichen Umfeldes gemäß § 3 Abs. 3 Z 2

zu übermitteln.

(4a) Die Festlegung des Prüfungstermins und der Aufgabenstellungen von schriftlichen Klausurarbeiten in den Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie der mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erfolgt durch den zuständigen Bundesminister. Findet die Bildungsdirektion die gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegten Aufgabenstellungen im Hinblick auf den für den Fachbereich maßgeblichen Lehrplan und im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit ungeeignet, hat er unter Setzung einer angemessenen Frist die Vorlage neuer Aufgabenstellungen zu verlangen. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen sind dem Vorsitzenden am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

(4b) Die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen bei den schriftlichen standardisierten Klausurarbeiten von Teilprüfungen gemäß Abs. 4 Z 1 sowie bei den mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 hat nach Maßgabe zentraler Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers oder der zuständigen Bundesministerin zu erfolgen.

(5) Nicht bestandene Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen, die wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt wurden, dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden.

### Anerkennung von Prüfungen

**§ 8b.** (1) Gemäß § 8a erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen (§ 8) sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen.

(2) Erfolgreich abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer höheren Schule sowie im Rahmen eines Studiums an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer Akademie im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94, an einem Fachhochschul-Studiengang, an einer Pädagogischen Hochschule oder an einer Universität sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung anzuerkennen, sofern sie im Inhalt und der Dauer zumindest den in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Weiters sind erfolgreich abgelegte Teilprüfungen von Studienberechtigungsprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik 3“ und „Lebende Fremdsprache 2“ gemäß dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985, dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, dem Hochschul-Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, und dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, als Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 anzuerkennen.

(3) Bei Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 sind die diesbezüglichen Prüfungsunterlagen oder deren Kopien zusammen mit den sonstigen Unterlagen für die Berufsreifeprüfung bei der in § 4 Abs. 1 genannten Schule aufzubewahren.

(4) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 ist nur in dem Maß zulässig, als zumindest eine Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 vor der zuständigen Prüfungskommission (§ 5) abzulegen ist.

### Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung

**§ 9.** Die Gesamtbeurteilung der Berufsreifeprüfung hat auf „Bestanden“ zu lauten, wenn - gegebenenfalls unter Einbeziehung von Anerkennungen gemäß § 8b - alle Teilprüfungen beurteilt wurden, und keine Beurteilung auf „Nicht genügend“ lautet. In diesem Fall ist ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen. Im Zeugnis über die Berufsreifeprüfung (§ 9a) sind die Beurteilungen der Teilprüfungen sowie die Themenstellungen der Teilprüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und im Falle der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich in Form einer projektorientierten Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 das Thema der Projektarbeit anzuführen. Ferner sind der Entfall von Teilprüfungen gemäß § 3 Abs. 2 und allfällige Anerkennungen gemäß § 8b zu vermerken.

## Zeugnis

**§ 9a.** (1) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Teilprüfungen sind in einem oder in mehreren Teilprüfungszeugnissen zu beurkunden. Nach erfolgreicher Ablegung sämtlicher Teilprüfungen (unter Bedachtnahme auf einen allfälligen Entfall einer Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 sowie auf Anerkennung von Prüfungen gemäß § 8b) ist dem Prüfungskandidaten ein Zeugnis über die Berufsreifeprüfung auszustellen.

(2) Die Zeugnisse gemäß Abs. 1 sind entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bundesgesetz auf den für öffentliche Schulen vorgesehenen Unterdruckpapieren zu gestalten.

## Verfahrensvorschriften

**§ 10.** Auf das Verfahren betreffend die Zulassung zur Berufsreifeprüfung, die Anerkennung von Prüfungen und den Widerspruch gegen eine nicht bestandene Teilprüfung der Berufsreifeprüfung sind die §§ 70 und 71 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Widerspruch innerhalb von zwei Wochen mit einem begründeten Widerspruchsantrag beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen ist.

## Abgeltung für die Prüfungstätigkeit

**§ 11.** (1) Dem Vorsitzenden, den Prüfern und dem Schriftführer der an öffentlichen Schulen eingerichteten Prüfungskommissionen sowie dem von der Bildungsdirektion gemäß § 8a Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und Prüfern, sofern sie aus dem öffentlichen Schulwesen kommen, gebührt eine Abgeltung gemäß dem Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen, BGBl. Nr. 314/1976, nach Maßgabe der für Externistenreifeprüfungen vorgesehenen Abgeltung. Dabei gilt die in Form einer Projektarbeit (§ 3 Abs. 3 Z 2) abgelegte Teilprüfung im Rahmen der Prüfung über den Fachbereich als schriftliche Klausurarbeit im Sinne der zitierten Bestimmung.

(2) Bei Ablegung der (Teil)Prüfung an einer öffentlichen Schule hat der Prüfungskandidat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxen zu entrichten. Bei Ablegung von Teilprüfungen im Rahmen von anerkannten Lehrgängen bzw. im Rahmen der Lehrabschlussprüfung über vierjährige Lehrberufe hat der Berufsreifeprüfungsabsolvent vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr in der Höhe der für die Vorsitzführung gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten.

## Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften

**§ 11a.** Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## Übergangsbestimmung zur Novelle BGBl. I Nr. 118/2008

**§ 11b.** Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 zu begehren. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2008 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 31. August 2008 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

## Übergangsbestimmung hinsichtlich § 3 Abs. 1a der Novelle BGBl. I Nr. 32/2011

**§ 11c.** Prüfungskandidaten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 bereits zur Berufsreifeprüfung zugelassen wurden, sind hinsichtlich des § 3 Abs. 1a berechtigt, die Berufsreifeprüfung nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtslage zu absolvieren oder im Wege über den Vorsitzenden der zulassenden Prüfungskommission eine neuerliche Zulassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 zu begehren. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2011 noch nicht zugelassene Prüfungskandidaten sind berechtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 den Antrag zu stellen, die Berufsreifeprüfung nach der am 1. Jänner 2011 geltenden Rechtslage zu absolvieren.

## Prüfungen der Berufsreifeprüfung für das Schuljahr 2019/20

§ 11d. In Ausnahme zu den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8a nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für das Schuljahr 2019/2020 mit Verordnung Regelungen treffen. Diese Verordnung muss zumindest Regelungen über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Prüfungstermine und den Prüfungsvorgang enthalten.

## Inkrafttreten

**§ 12.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5, § 6 Abs. 1a, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 10, § 11a, § 13 sowie die Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft; § 4 Abs. 2 Z 2 tritt mit Ablauf des 31. August 2000 außer Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 Z 5, 6, 7 und 8, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Z 5 und Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8 samt Überschrift, § 8a samt Überschrift, § 8b samt Überschrift, § 9, § 9a Abs. 1 sowie § 11 samt Überschrift und die Änderung der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005 treten mit 1. März 2006 in Kraft. Gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle

BGBI. I Nr. 91/2005 anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung gelten für die Dauer der Anerkennung als Lehrgänge im Sinne des neuen § 8.

(5) § 1 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 bis 10, § 3 Abs. 1 Z 1, Abs. 1a und 3, § 4 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1a, § 7 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, 3 und 4, § 8a Abs. 1, 3, 4 und 5, § 8b Abs. 2, § 9, § 11 Abs. 1 sowie § 11b samt Überschrift dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 118/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.

(6) § 1 Abs. 1 Z 10 und § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 45/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft.

(7) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2011 treten wie folgt in Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Z 10 bis 13, § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 1a, § 8b Abs. 2, § 11 Abs. 1 sowie § 11c treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft,

2. § 6 Abs. 1 sowie § 8a Abs. 3, 4, 4a und 4b treten mit 1. April 2017 in Kraft,

3. § 3 Abs. 1a tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

(8) § 8 Abs. 1a und § 8b Abs. 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 9/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 10 in der genannten Fassung tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

(9) § 1 Abs. 1 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 89/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(10) Der Titel sowie § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 75/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(11) § 3 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2015 tritt mit 1. April 2017 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 7 und 8, § 7 Abs. 4 sowie § 8a Abs. 5 in der genannten Fassung treten mit 1. September 2015 in Kraft; § 7 Abs. 4 und § 8a Abs. 5 gelten für Prüfungen, die ab diesem Zeitpunkt abgelegt wurden.

(12) § 1 Abs. 1 Z 14 und 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 75/2016 tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

(13) § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 4 Abs. 3a, § 6 Abs. 1a und 2, § 7 Abs. 1 und 5, § 8a Abs. 2, 4a und 4b, § 9, § 10, § 12 Abs. 12 und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 47/2017 treten mit 2. April 2017 in Kraft.

(14) Für das Inkrafttreten der durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBI. I Nr. 138/2017, geänderten oder eingefügten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 13 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;

2. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 treten mit 1. September 2018 in Kraft;

3. § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1, Abs. 4 Z 2 und Abs. 4a sowie § 11 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(15) § 11d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 13/2020 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

### Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Bildung betraut.

## BERUFSREIFEPRÜFUNGSKOMMISSION

an/an der

---

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

### Externistenprüfungszeugnis

, geb. am

Familien- und Vorname

hat sich an dieser Schule vor der zuständigen Berufsmaturaprüfungskommission folgender (folgenden) Teilprüfung(en) der Berufsmaturaprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsmaturaprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, unterzogen:

Teilprüfung <sup>1)</sup>	Beurteilung

, am

Rundsiegel

Für die Berufsmaturaprüfungskommission

Vorsitzender/Vorsitzende

<sup>1)</sup> Bei der Teilprüfung aus dem Fachbereich unter Angabe der Themenstellung

**BERUFSREIFEPRÜFUNGSKOMMISSION**  
am/an der

Bezeichnung und Standort der Schule

Zl. des Prüfungsprotokolls:

**Berufsreifeprüfungszeugnis**

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Familien- und Vorname

hat bei der Berufsreifeprüfungskommission an dieser Schule gemäß dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, die Berufsreifeprüfung

**bestanden / nicht bestanden <sup>1)</sup>**

Die Leistungen bei den Teilprüfungen wurden, sofern diese nicht gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung entfallen sind oder gemäß § 8b des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung anerkannt wurden, wie folgt beurteilt:

<b>Teilprüfungen</b>	<b>Beurteilung(en)/Entfall/Anerkennung <sup>3)</sup></b>
Deutsch	
Lebende Fremdsprache	
Mathematik/Mathematik und angewandte Mathematik <sup>1)</sup>	
Fachbereich <sup>2)</sup>	

Er/Sie hat damit gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erworben.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Rundsiegel

für die Berufsreifeprüfungskommission

\_\_\_\_\_

Vorsitzender/Vorsitzende

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Unter Angabe der Themenstellung.

<sup>3)</sup> Unter Angabe der Prüfung (Datum, Prüfungsinstitution), die zum Entfall bzw. zur Anerkennung geführt hat.

# Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung

(Hinweis: Ausschließliche Rechtsverbindlichkeit besitzt die im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich kundgemachte Fassung)

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des [Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung](#), BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 189/2018 (VfGH), wird verordnet:

**§ 1.** Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Bereich Englisch:
  - a) Certificate in Advanced English (CAE),
  - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
  - c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
  - d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
  - e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
  - f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
  - g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
  - h) First Certificate in English (FCE),
2. Bereich Französisch:
  - a) Diplôme de Français Professionnel (DFP) Affaires B2,
  - b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
  - c) Diplôme d'études en langue française (DELFF) B2,
  - d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
  - e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
3. Bereich Italienisch:
  - a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
  - b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
  - c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
  - d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
  - e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
  - f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
  - g) certificato di lingua italiana – CELI 2,
  - h) certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
  - i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Italienisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
4. Bereich Spanisch:
  - a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
  - b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
5. Bereich Russisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Russisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
6. Bereich Ukrainisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Ukrainisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
7. Bereich Tschechisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Tschechisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
8. Bereich Slowakisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowakisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
9. Bereich Slowenisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Slowenisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
10. Bereich Kroatisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Kroatisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
11. Bereich Serbisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Serbisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
12. Bereich Bosnisch: SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Bosnisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.

**§ 2.** Die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, entfällt für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973 und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,

4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1 000 Unterrichtseinheiten geführt wird:

- a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
- b) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt Software-Entwicklung,
- c) Fachakademie für Angewandte Informatik – Schwerpunkt System-Administration,
- d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
- e) Fachakademie für Elektroenergie-technik – Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik
- f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
- g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
- h) Fachakademie für Handel,
- i) Fachakademie für Hochbau,
- j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
- k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
- l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
- m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
- n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
- o) Fachakademie für Marketing,
- p) Fachakademie für Marketing & Management,
- q) Fachakademie für Medieninformatik,
- r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
- s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
- t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
- u) Fachakademie für Umweltschutz,

5. (Anm.: aufgehoben durch VfGH BGBl. II Nr.189/2018)

6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 39/2010)

7. a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
- c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,

8. gewerbliche Meisterprüfung,

- a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
- b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
- c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist,
  - für Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981,
  - für Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995,
  - für Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989,
  - für Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994,
  - für Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994,
  - für Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999,
  - für Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989,
  - für Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994,
  - für Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981,
  - für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989,
  - für Drechsler gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
  - für Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994,
  - für Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989,
  - für Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994,
  - für Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993,
  - für Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981,
  - für Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981,
  - für Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987,
  - für Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981,
  - für Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993,
  - für Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994,
  - für Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999,
  - für Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994,
  - für Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981,
  - für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr.

- 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998,
- für Kartonagewarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992,
- für Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981,
- für Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993,
- für Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998,
- für Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982,
- für Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994,
- für Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981,
- für Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995,
- für Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991,
- für Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994,
- für Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984,
- für Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994,
- für Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999,
- für Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994,
- für Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981,
- für Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990,
- für Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982,
- für Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981,
- für Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995,
- für Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981,
- für Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991,
- für Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981,
- für Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995,
- für Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995,
- für Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981,
- für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993,
- für Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993,
- für Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984,
- für Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989,
- für Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999,
- für Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982,
- für Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989,
- für Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,
- d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
- Augenoptik,
- Bäcker,
- Bandagisten,
- Bildhauer,
- Binder,
- Blumenbinder (Floristen),
- Bodenleger,
- Bootbauer,
- Buchbinder,
- Dachdecker,
- Damenkleidermacher,
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
- Drechsler,
- Fleischer,
- Floristen,
- Friseur und Perückenmacher (Stylist),
- Gärtner,
- Getreidemüller,
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung,
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer,
- Gold- und Silberschmiede,
- Gold-, Silber- und Metallschläger,
- Hafner,
- Heizungstechnik,
- Herrenkleidermacher,
- Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler,
- Hörgeräteakustik,
- Kälte- und Klimatechnik,
- Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer,
- Kartonagewarenerzeuger,
- Keramiker,

- Kommunikationselektronik,
- Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Kunststoffverarbeitung,
- Kupferschmiede,
- Kürschner,
- Lackierer,
- Landmaschinentechnik,
- Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner,
- Lüftungstechnik,
- Maler und Anstreicher,
- Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung,
- Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik,
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik,
- Mechatroniker für Medizingerätetechnik,
- Metalldesign,
- Modellbauer,
- Musikinstrumentenerzeuger wie folgend
- Blechblasinstrumentenerzeuger,
- Harmonikamacher,
- Holzblasinstrumentenerzeuger,
- Klaviermacher,
- Orgelbauer,
- Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger,
- Oberflächentechnik,
- Orthopädienschuhmacher,
- Orthopädietechnik,
- Pflasterer,
- Platten- und Fliesenleger,
- Rauchfangkehrer,
- Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer,
- Schädlingsbekämpfung,
- Schilderherstellung,
- Schlosser,
- Schmiede,
- Schuhmacher,
- Spengler,
- Stukkateure und Trockenausbauer,
- Tapezierer und Dekorateure,
- Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler),
- Tischler,
- Uhrmacher,
- Vergolder und Staffierer,
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer,
- Zahntechniker,

#### 8a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,

- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,

- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,

- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,

- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,

- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,

- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,

- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

## 9. Befähigungsprüfung

### a) für

- das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
- das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
- das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
- das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
- das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
- das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
- das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
- das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
- das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
- das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
- das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
- das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
- das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
- das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
- das Gewerbe der Werbemittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
- das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Berufsreifepfegungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, entspricht,

b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:

- Baumeister,
- Bestattung,
- Brunnenmeister,
- Buchhaltung,
- Drogisten,
- Drucker und Druckformenherstellung,
- Elektrotechnik,
- Fotografen,
- Fremdenführer,
- Fußpflege,
- Gas- und Sanitärtechnik,
- Getreidemüller,
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften,
- Kontaktlinsenoptik,

- Kosmetik (Schönheitspflege),
- Massage,
- Milchtechnologie,
- Sprengungsunternehmen,
- Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher,
- Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure),
- Unternehmensberater,
- Vermögensberatung,
- Vulkaniseur,
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels,
- Zimmermeister,

#### 9a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung

- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
- für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
- für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
- für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
- für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
- für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
- für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
- für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
- für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,

#### 9b. Befähigungsprüfung

- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
- d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
- e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
- f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
- g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
- h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
- i) für das gebundene Gewerbe der Masseur gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,
- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse [www.WKO.at](http://www.WKO.at) kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,

10. Fachprüfung "Steuerberater" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

11. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

12. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,

#### 13. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß

- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
- c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013,

#### 14. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit

- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
- GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie BGBl. II - Ausgegeben am 17. Mai 2013 - Nr. 129 3 von 3
- GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,

15. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:

- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),

- b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
- c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
- d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
- e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
- f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal,

16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012.

### Verweise auf Bundesgesetze

**§ 2a.** Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 3.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.

(2) § 2 Z 3, 4, 8, 8a, 9, 9a, 12 und 13 sowie § 3 Abs. 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 371/2005](#) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Prüfungskandidaten, die sich zur Berufsreifeprüfung bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung [BGBl. II Nr. 371/2005](#) angemeldet haben, sind berechtigt, die Prüfung gemäß dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Berufsreifeprüfung geltenden Fassung abzulegen.

(4) § 1 sowie § 2 Z 4, 13, 14 und 15 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 39/2010](#) treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 6 außer Kraft.

(5) § 1 Z 1 lit. h, Z 2 lit. d, Z 3 lit. g und h sowie § 2 Z 4, Z 8 lit. e, Z 9b, Z 14 und Z 15 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 129/2013 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

(6) § 1 Z 2 lit. e, Z 3 lit. i, Z 4 bis 12, § 2 Z 3, 5, 8 lit. d und e, 9 lit. a und b, 13 lit. b und c, 15 lit. F und 16 sowie § 2a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 218/2016 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

**WIFI Salzburg**  
Julius-Raab-Platz 2  
5027 Salzburg

T +43 662 8888-411  
W [wifisalzburg.at](http://wifisalzburg.at)

